

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/70/2012

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren des

J. O. S.

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE.Landesverband R.

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen die Abgabe des Verfahrens an die Landesschiedskommission R. wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit einem am 26. 11.2012 eingegangenen Schreiben hat der Beschwerdeführer bei der Bundesschiedskommission (BSchK) die Wahlen auf dem Landesparteitag R. am 24./25. November 2012 in L. im Wege eines Eilantrags angefochten. Im Antrag an die BSchK führte der Beschwerdeführer, der als Delegierter am Landesparteitag teilgenommen hatte, u.a. folgendes aus:

„Die Landesschiedskommission habe ich auch eingeschaltet, jedoch haben einige Mitglieder auf dem LPT Partei für den Satzungsbruch das Wort ergriffen, dies als Meinung der LSK bekundet, es besteht der Verdacht der umfassenden Befangenheit.“

Parallel zu einer Ladung zur mündlichen Verhandlung für den 8. Dezember 2012 bat die BSchK die LSchK R. um eine Stellungnahme bezüglich der vom Beschwerdeführer geäußerten Besorgnis der kollektiven Befangenheit. In ihrer Antwort teilte die LSchK mit, dass sie sich nicht für insgesamt befangen halte, da es sich bei den am Rande des LPT gefallenen Äußerungen von Mitgliedern der LSchK um informelle Einzelmeinungen handele, es bisher keinen Beschluss und damit auch keine „Meinung“ der LSchK als Gremium in der Sache gebe und der Umstand, dass sich einzelne Mitglieder der LSchK in der Vergangenheit wiederholt für befangen erklärt hätten, zeige, dass die LSchK mit der Besorgnis der

Befangenheit verantwortungsbewusst und sensibel umgehe. Daraufhin hob die BSchK den Termin zur mündlichen Verhandlung auf und gab das Verfahren an die LSchK R. ab.

Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 02. 12.2012 und machte geltend, dass von der LSchK keine objektive Entscheidung zu erwarten sei, da sie mehrheitlich in den aktuellen Streit um die Anwendung des § 18a Landessatzung (Trennung von Amt und Mandat) bei den Wahlen auf dem Landesparteitag verstrickt sei.

Die Beschwerde war zurückzuweisen, da es sich bei der Abgabe eines Verfahrens an die LSchK nicht um eine instanzabschließende Entscheidung, sondern um eine formlose Maßnahme der Verfahrensorganisation handelt. Gegen eine solche Maßnahme steht das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zur Verfügung.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn die BSchK aufgrund Beschlussunfähigkeit der LSchK verpflichtet wäre, selbst erstinstanzlich zu entscheiden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nicht sämtliche Mitglieder der LSchK beim angefochtenen Landesparteitag anwesend waren und deshalb jedenfalls hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit nicht ohne Weiteres von einer Beschlussunfähigkeit der LSchK ausgegangen werden kann. Der Beschwerdeführer selbst hat seine Besorgnis der kollektiven Befangenheit von vornherein nur auf die Äußerungen einzelner Mitglieder der LSchK gestützt und damit sowie mit der Paralleleinreichung seines Antrags an die LSchK deutlich gemacht, dass er selbst nicht unbedingt von einer Beschlussunfähigkeit der LSchK ausgeht.

Nach allem bleibt es bei der Abgabe des Verfahrens an die LSchK R. Die Entscheidung erging mit einer Gegenstimme.